**Nochmals zusammengefasst wesentliche Punkte für die Kurzarbeit:**

**Unterlagen für die Kurzarbeitszeit:**

1. Sozialpartnervereinbarung-Corona-Formular-Einzelvereinbarung
2. AMS-Antragsformular (Corona)

Beide Formulare liegen nochmals bei.

**Wichtig für uns in Oberösterreich:**

In Oberösterreich gibt es eine spezielle (vereinfachte) Variante – **beide Anträge**

1. Sozialpartnervereinbarung-Corona-Formular-Einzelvereinbarung (von Wirtschaftskammer und Gewerkschaft **noch nicht unterfertig** – allerdings Unterschrift der Dienstnehmer notwendig – vgl. dazu gleich nächster Punkt)
2. AMS-Antragsformular (Corona)

können **gemeinsam** beim AMS Oberösterreich eingereicht werden (WKOÖ Freigabe erfolgt durch Pauschal-Vereinbarung) – „One-stop-shop“.

**Wenn durch die Mitarbeiter Unterschriften nicht möglich sind:**



**Lohnverrechnung für März 2020**

Auf Grund der vielen Anträge auf Kurzarbeitszeit wird sich oft eine Erledigung durch das AMS im März 2020 nicht mehr ausgehen.

Jetzt muss aber die Lohnabrechnung für März erstellt werden damit die Mitarbeiter ihre Bezüge zur Lebensführung erhalten.

Es wird nun in der Literatur vorgeschlagen, die Märzabrechnung noch ganz normal durchzuführen und im April die zu viel erhaltenen Bezüge einzubehalten. Es sind die Mitarbeiter jedenfalls darauf hinzuweisen:



Die Vorlage ist untenstehend auch eingefügt:

-----------------------------------------------------------------------------

„TEXTMUSTER: MITARBEITER-INFO ÜBER MÄRZ-ABRECHNUNG

Viele Unternehmen planen derzeit, den Weg in die Kurzarbeit anzutreten. Die neue Corona-Kurzarbeit wird vor allem von Politikern und Medien als Allheilmittel dargestellt. Aber aufgrund der viel zu komplizierten, aufwändigen und teils unstimmigen Rahmenbedingungen des Corona-Kurzarbeitsmodells dürfte die Umsetzung in der Praxis zum administrativen Supergau werden. Aktuell herrschen daher in vielen Personalverrechnungsabteilungen Chaos, Ratlosigkeit und Frust.

Noch dazu steht in vielen Unternehmen gerade die März-Abrechnung vor der Türe oder ist sogar schon abgeschlossen. Die Lohnsoftwarehäuser müssen für Kurzarbeitsabrechnungen dringend nötige Programmierungen vornehmen, was aber naturgemäß nicht von heute auf morgen geht.

Verschaffen Sie sich einen Zeitpolster und lassen Sie Ihre Mitarbeiter wissen, dass die März-Abrechnung noch ohne Berücksichtigung der Kurzarbeit durchgeführt wird bzw. wurde, dass im April aber eine Aufrollung erfolgen und es zu einem nachträglichen Abzug kommen wird. Damit werden Missverständnisse und ein womöglich gutgläubiger Verbrauch von Gehalts-/Lohnbezügen vermieden.

**Formulierungsbeispiel für eine solche Mitarbeiterinfo:**

*Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!*

*Wie Sie aus Medienberichten wissen, kämpfen viele Unternehmen infolge der Corona-Krise mit enormen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Umsatzeinbußen. Die Krise lässt leider auch unser Unternehmen nicht unberührt. Entsprechend den Richtlinien des Arbeitsmarktservice (AMS) planen wir die Einführung von Kurzarbeit zur weitgehenden Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes und zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit. Die administrativen Schritte zur Umsetzung der Kurzarbeit und die Abrechnung in der Gehalts- und Lohnverrechnung sind sehr kompliziert und zeitaufwändig (Ausfüllen unzähliger Formulare, Verhandlungen mit Interessensvertretungen, Anpassungen bei den Lohnprogrammen etc.).*

*Eine Berücksichtigung der Kurzarbeit bereits bei der März-Abrechnung ist daher nicht mehr möglich, weil Sie andernfalls Ihre Bezüge nicht zeitgerecht erhalten würden.*

*Das bedeutet:*

* *Sie erhalten die Gehalts- und Lohnbezüge in der März-Abrechnung vorerst noch auf der normalen Basis so wie bisher.*
* *Im April wird die März-Abrechnung dann rückwirkend korrigiert, um sie an die Kurzarbeit anzupassen.*
* *Dies wird voraussichtlich im April zu einem zusätzlichen Gehalts- bzw. Lohnabzug führen, der aber notwendig ist, um die Kurzarbeitsabrechnung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben korrekt abzurechnen.*

*Wir ersuchen Sie um Kenntnisnahme und Ihr Verständnis,*

*Ihre Personalverrechnung*

--------------------------------------------------------------------------------------------

**Eine Bitte an Sie:**

**Wir ersuchen Sie uns mitzuteilen, ob wir diese Vorgangsweise so wählen sollen oder abwarten, bis der Antrag auf Kurzarbeit erledigt wurde.**

**Auch wir müssen unsere Kapazitäten planen und diese Vorgangsweise würde die laufende Lohnverrechnung vorerst erleichtern.**

**Aufzeichnungspflicht während der Kurzarbeit:**

Auch während der Kurzarbeit sind die Arbeitszeiten aufzuzeichnen (Arbeitsbeginn, Arbeitsende, Arbeitsunterbrechungen) und damit die Kurzarbeit **auf Verlangen** dem AMS nachzuweisen bzw. vorzulegen.

**Durchführungsbericht:**

Bis zum 28. des auf das Ende der Kurzarbeit folgenden Monats ist ein Durchführungsbericht vorzulegen welcher Angaben über die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes (Anzahl der Mitarbeiter) sowie über die Einhaltung des Mindest- und Höchstarbeitszeitausfalles enthalten.

Achtung: Die Durchführungsberichte sind vom Betriebsrat bzw. in Betrieben ohne Betriebsrat von der zuständigen Gewerkschaft **oder** von den von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern mit zu unterschreiben.

**Immer wieder wird gefragt wegen Geringfügig Beschäftigte:**

Für Geringfügig Beschäftigte ist keine Kurzarbeit möglich.

**Geschäftsführer versichert bei der Gesundheitskasse (vormals ASVG):**

Kurzarbeit ist möglich.

**Altersteilzeit:**



**Hinweise zur Lohnverrechnung:**



**Zwangs-Urlaubskonsum bei Betriebsschließungen**

